

VO

## Bürgerliches Recht Allgemeiner Teil

Univ. Prof. Dr. Andreas Kletečka

1

---

---

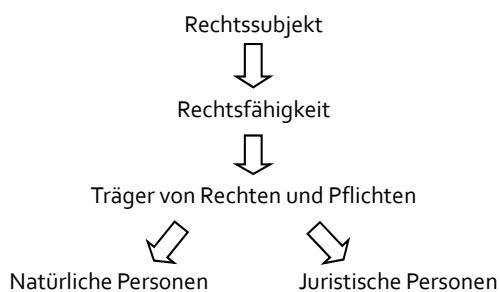
---

---

---

---

## Rechtssubjekte



2

---

---

---

---

---

---

## Natürliche und juristische Personen

- Natürliche Personen § 16 ABGB  
→ Rechtsfähig ist jeder Mensch
- Juristische Personen § 26 ABGB  
→ Gebilde, denen von der Rechtsordnung Rechtssubjektivität zuerkannt wird

3

---

---

---

---

---

---

## Rechtsfähigkeit der natürlichen Person

- Umfang: Unbeschränkt
- Beginn: Vollendete Lebendgeburt (Vermutung § 23 ABGB)
  - § 22 ABGB - **Nasciturus**: Ungeborene werden bezüglich ihrer Rechte „als Geboren angesehen“
    - bedingt durch spätere Lebendgeburt
    - beschränkt - nur zum Vorteil des Ungeborenen

4

---

---

---

---

---

---

- Ende: Tod (Hirntod)

### Beweis des Todes:

- Leichenbeschau durch Arzt (Totenschein)
- bei Fehlen des Leichnams: z.B. Zeugen

### Fehlschlagen des Beweises:

Todeserklärung: Verschollenheit (§ 1 TEG)  
bestimmter Dauer  
→ begründet widerlegliche Vermutung

5

---

---

---

---

---

---

## Entscheidungsfähigkeit

- faktische Fähigkeit, Bedeutung und Folgen des Handelns zu verstehen und
- Willen danach zu bestimmen und
- Verhalten entsprechend zu richten
- Von Alter und Geisteszustand abhängig
- Wird iZw bei Volljährigen vermutet

6

---

---

---

---

---

---

## **Handlungsfähigkeit**

setzt idR Entscheidungsfähigkeit voraus  
=> voll handlungsfähig ist der gesunde Erwachsene



### **Geschäftsfähigkeit**

=

Fähigkeit, sich durch eigenes rechtsgeschäftliches Verhalten zu berechtigen bzw zu verpflichten.

### **Deliktsfähigkeit**

=

Fähigkeit, durch eigenes Verhalten schadenersatzpflichtig zu werden.

7

---

---

---

---

---

---

---

## **Geschäftsfähigkeit**

Abhängig von der Altersstufe:

- Kinder  
→ bis zum vollendeten 7. Lebensjahr
- Unmündige Minderjährige  
→ vom vollendeten 7. bis 14. Lebensjahr
- Mündige Minderjährige  
→ ab dem vollendeten 14. bis 18. Lebensjahr
- Volljährige  
→ ab dem vollendeten 18. Lebensjahr

8

---

---

---

---

---

---

---

## **Kinder (< 7)**

### Völlig geschäftsunfähig

→ Rechtserwerb und Verpflichtung nur durch gesetzlichen Vertreter

### Ausnahme:

„Taschengeldparagraph“ § 170 Abs 3 ABGB

- Alterstypisches Geschäft
- Geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens
- Wirksamkeit **rückwirkend** mit Erfüllung der das Kind treffenden Pflichten

→ Analogie: Wirksam sind auch kleinere Schenkungen

9

---

---

---

---

---

---

---

## Unmündige Minderjährige (> 7 < 14)

Gültiger Abschluss von Rechtsgeschäften, aus denen sie **ausschließlich berechtigt** werden.

**Achtung: Bloß wirtschaftlicher Vorteil genügt nicht, es dürfen keine Verpflichtungen entstehen!**

- nicht Kauf- oder Leihverträge
- Schenkungen nur ohne Belastungen, Auflagen etc

10

---

---

---

---

---

---

## Unmündige Minderjährige (> 7 < 14)

Abschluss eines Rechtsgeschäfts mit Verpflichtungen:

– **Schwebende Unwirksamkeit**

- Bis zur Erteilung oder Verweigerung der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters
  - Vertragspartner ist solange an seine Erklärung gebunden
  - Fristsetzung des gebundenen Vertragspartners möglich
- Bei Erteilung → rückwirkende Wirksamkeit
- Bei Verweigerung → rückwirkender Wegfall

11

---

---

---

---

---

---

## Mündige Minderjährige (>14<18)

Erweiterte Geschäftsfähigkeit § 170 Abs 2 ABGB:

- ♦ **Verfügs- und Verpflichtungsfreiheit über**
  - Sachen, die ihnen zur freien Verfügung überlassen wurden und
  - über Einkommen aus eigenem Erwerb,
  - soweit Befriedigung der Lebensbedürfnisse nicht gefährdet ist

Soweit als möglich selbständige Erhaltungspflicht! Vorhandensein eines Unterhaltpflichtigen rechtfertigt noch keine Verfügungs freiheit.

Eigentümer zu sein genügt nicht, es bedarf einer Verfügungserlaubnis durch den gesetzlichen Vertreter; zB Taschengeld, nicht aber Schulbücher

12

---

---

---

---

---

---

## Mündige Minderjährige (>14<18)

- Abschluss von Dienstverträgen außer Lehr- und Ausbildungsverträge § 171 ABGB
- Auflösungsmöglichkeit aus wichtigem Grund durch gesetzlichen Vertreter

Dauerschuldverhältnisse können vom Vertragspartner immer aus wichtigem Grund aufgelöst werden, hier aber auch vom gesetzlichen Vertreter

13

---

---

---

---

---

---

---

## Mündige Minderjährige (>14<18)

- Besondere Regeln für die Geschäftsfähigkeit bei Abstammungsangelegenheiten § 141
- Einwilligungen in eine medizinische Behandlung Entscheidungsfähigkeit  
... im Zweifel vermutet  
... uU Zustimmung des gesetzlichen Vertreters
- Testierfähigkeit: Mündlich vor Gericht oder Notar

14

---

---

---

---

---

---

---

## Vertretung des Kindes durch die Eltern

- Bei Obsorge beider Eltern:  
→ sollen einvernehmlich vorgehen
- Vertretung des Kindes  
→ jeder Elternteil alleine berechtigt und verpflichtet § 167 Abs 1 ABGB
- Bestimmte Vertretungshandlungen: Zustimmung beider Eltern  
→ siehe § 167 Abs 2 ABGB  
zB Namensänderung, Ein-/Austritt aus Kirche oder Religionsgesellschaft

15

---

---

---

---

---

---

---

- Zusätzlich: Gerichtliche Genehmigung  
→ Vermögensangelegenheiten, die nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehören  
§ 167 Abs 3 ABGB

zB.: Unternehmensgründung, unbedingte Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft, Ablehnung einer Schenkung

16

---

---

---

---

---

---

## Volljährige (> 18)

- Grundsätzlich volle Geschäftsfähigkeit
- § 168 ABGB: Volljähriger kann Geschäfte, die er als Minderjähriger abgeschlossen hat, nachträglich **schriftlich** genehmigen

17

---

---

---

---

---

---

## Einschränkung der vollen Geschäftsfähigkeit Volljähriger

- Unfähigkeit, Bedeutung rechtsgeschäftlicher Handlungen zu erkennen
  - Psychisch Kranke oder vergleichbar Beeinträchtigte  
→ *permanent*
  - Sinnesverwirrte (z.B. unter Drogen stehende)  
→ *vorübergehend*
- Beurteilung der Entscheidungsfähigkeit im Einzelfall („*lucidum intervallum*“)
- Geschäfte des § 170 Abs 3

18

---

---

---

---

---

---

## **Erwachsenenvertreter § 239**

Bestellung oder Eintragung bei:

Volljährigen Personen, die

- psychisch krank oder sonstig beeinträchtigt sind
- bei Gefahr eines Nachteils für die kranke Person

Subsidiarität (§ 240):

Stellvertretung ist unzulässig, wenn Unterstützung durch Familie, Pflegeeinrichtung, sozialem Dienst oder durch Patientenverfügung ausreichend versorgt ist; Prüfung in Clearingverfahren

4 Säulen-Modell stellt EignungsPyramide dar

19

---

---

---

---

---

---

### **1. Säule: Vorsorgevollmacht**

- Für den Fall der Verlust der Entscheidungsfähigkeit erteilte Vollmacht
- Volle Entscheidungsfähigkeit bei Erteilung
- Höchstpersönlich und schriftlich vor Notar, RA oder ErwSchVerein
- Eintragung ist konstitutiv
- Besteht unbefristet

20

---

---

---

---

---

---

### **2. Säule: Gewählter ErwV**

- bei geminderter Entscheidungsfähigkeit  
→ Eigenständiges Wählen des ErwV, nur nahestehende Person
- Bevollmächtigungsvertrag vor Notar, RA oder ErwSchVerein
- Vereinbarung muss Wirkungsbereich festlegen, Co-decision möglich
- Eintragung konstitutiv, unbefristet

21

---

---

---

---

---

---

### **3. Säule: Gesetzlicher ErwV**

- Gefahr eines Nachteils, subsidiär zu Vorsorgevollmacht und gew ErwV
- Nur nächste Angehörige
- Konstitutive Wirkung der Eintragung
- Endet nach drei Jahren, Neueintragung möglich

22

---

---

---

---

---

---

### **4. Säule: Gerichtlicher ErwV**

- konstitutive Wirkung des Beschlusses, Eintragung ist deklarativ
- nach 3 Jahren erneuert oder Erlöschen der Bestellung
- Wirkungsbereich ist genau zu umschreiben, nicht pauschal für „alle“ Wirkungsbereiche
- Genehmigungsvorbehalt ist möglich
- Geschäftsfähigkeit der Person selbst: Grds nicht eingeschränkt; hängt von Entscheidungsfähigkeit ab, Gericht kann bestimmte Handlungen einschränken (Genehmigungsvorbehalt) (§ 242 Abs 2 ABGB)

23

---

---

---

---

---

---

### **Erwachsenenvertreter**

- Erwachsenenvertreter besorgt die ihm Wirkungsbereich gelegenen Angelegenheiten, trägt Sorge für die Person
- Geschäfte des alltäglichen Lebens iSd § 170 Abs 3 Prüfung im Einzelfall, ob entscheidungsfähig
- Informations- und Äußerungsrecht der vertretenen Person

24

---

---

---

---

---

---

## Einwilligung in eine medizinische Behandlung

- § 252 Abs 1 - durch vertretene Person selbst, wenn
  - erforderliche Entscheidungsfähigkeit oder
  - verbindliche/beachtliche Patientenverfügung vorliegt
- § 253 Abs 1 - ansonsten Zustimmung des (bestellten/zu bestellenden) Vertreters
- § 254 Anrufung des Gerichts durch Vertretenen

25

---

---

---

---

---

---

---

## Deliktsfähigkeit

- Ab dem vollendeten **14. Lebensjahr** (Mündigkeit)
- Vorher: Haftung des Obsorgepflichtigen bei Verletzung von Aufsichtspflichten möglich (**§ 1309**)
- Ausnahme **§ 1310**:
  - subsidiäre Haftung des Unmündigen bei mangelndem Verschulden/Vermögen der Aufsichtspersonen
  - Prüfung, ob im Einzelfall doch Verschuldensvorwurf erhoben werden kann
  - Unterlassung der Verteidigung zur Schonung des Schädigers
  - Vermögensvergleich

26

---

---

---

---

---

---

---

### Deliktsunfähig sind weiters:

- Geisteskranke, Geistesschwache, Sinnesverwirrte
  - Lucida intervalla machen deliktsfähig
  - Wer sich als Zurechnungsfähiger schulhaft in einen Zustand der Sinnesverwirrung versetzt, haftet für die in diesem Zustand rechtswidrig zugefügten Schäden.
- *Mut antrinken befreit nicht von der Haftung!*

27

---

---

---

---

---

---

---

## Juristische Person

- Interesseneinheit
- Personenvereinigungen und Sachgesamtheiten



Zusammenschluss  
mehrerer Menschen

Vermögen wird bestimmtem  
Zweck gewidmet

z.B. AG, GmbH, OG,  
KG, Verein

z.B. Stiftung, Anstalt, Fond

28

---

---

---

---

---

---

---

---

## Juristische Person

### Charakteristiken:

- Verwaltung durch Organe
- Mehrheitsprinzip
- Bestand unabhängig von Mitgliederwechsel

### → NICHT GesBR:

- keine Organe,
- Einstimmigkeitsprinzip,
- Existenz von Mitgliedern abhängig

29

---

---

---

---

---

---

---

---

## Juristische Person

- Juristische Personen des öffentlichen Rechts  
→ ausgestattet mit hoheitlichen Befugnissen

➤ Bsp.: Bund, Länder, Gemeinden, Universitäten,  
Interessenvertretungen (meist Zwangsmitgliedschaft)

- Juristische Personen des Privatrechts

30

---

---

---

---

---

---

---

---

## Juristische Person

- § 26 ABGB: Gleichstellung mit nP
  - Einschränkungen aufgrund der Natur der jP zB best. Persönlichkeitsrechte, Familienrechte
- Ultra-vires-Lehre: Rechtsfähigkeit nur im Rahmen des statutenmäßigen Wirkungsreiches  
→ abzulehnen!
- Rechtsfähig, aber nicht handlungsfähig  
→ Natürliche Personen (Organe) handeln für sie

31

---

---

---

---

---

---

---

## Trennungsprinzip

- **Trennungsprinzip:** Vermögen der juristischen Person ist von Vermögen der Mitglieder getrennt  
→ kein "Durchgriff"
- Ausnahmen:
  - » Zurechnungsdurchgriffe
  - » Haftungsdurchgriffe
  - » Wissenszurechnung

32

---

---

---

---

---

---

---

## Haftung und Wissenszurechnung

- **Repräsentantenhaftung:** Rechtswidriges Verhalten von Machthabern begründet Ersatzpflicht der jP
  - Machthaber: Leitende Stellung in der Organisation der jP
  - Wird zum Teil auf natürliche Person übertragen
- **Wissenszurechnung:** Inwieweit muss sich jP Wissen der für sie handelnden Personen zurechnen lassen?
  - Unbeschränkte Zurechnung des Wissens zuständiger Machthaber
  - Zurechnung nur der dienstlichen Kenntnisse bei unzuständigen Machthabern und anderen Hilfspersonen

33

---

---

---

---

---

---

---

## Persönlichkeitsrechte

- Dienen dem unmittelbaren Schutz der natürlichen Person (jP soweit auf sie anwendbar)
- Genießen absoluten Schutz
- Bei Verletzung: Schadenersatz-, Beseitigungs- und ev. Bereicherungsansprüche  
Vorbeugend: Unterlassungsanspruch
  - Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit
  - Recht auf Freiheit
  - Recht am eigenen Bild etc.

34

---

---

---

---

---

---

---

## Rechtsobjekte

Unterscheide: Rechtssubjekte (Personen) von Rechtsobjekten (Sachen)

§ 285 ABGB: „Alles, was von der Person verschieden ist und zum Gebrauch des Menschen dient,...“

### • weiter Sachbegriff:

- körperliche Sachen (auch Strom, Gas)
- unkörperliche Sachen (Forderungsrechte, Immaterialgüterrechte)
- § 285a ABGB: Tiere sind keine Sachen!

35

---

---

---

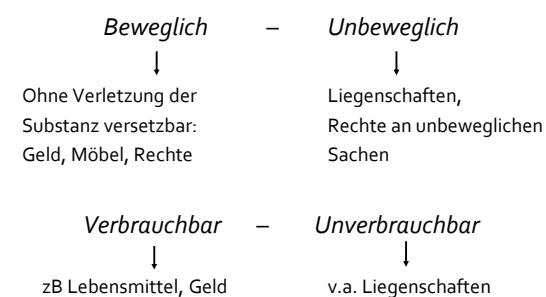
---

---

---

---

## Rechtsobjekte



36

---

---

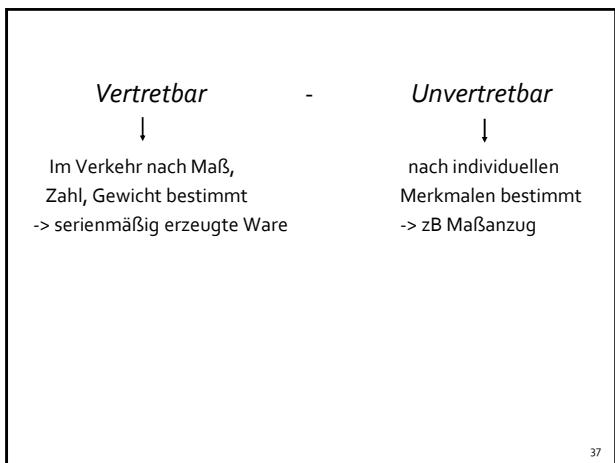
---

---

---

---

---



37

---

---

---

---

---

---